

Was ist ein Wegeunfall?

Die Wege von der Arbeit und zurück unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der versicherte Weg beginnt mit dem Verlassen der Außentüre des vom Versicherten bewohnten Gebäudes und endet mit dem Betreten des Betriebsgeländes. Für den Rückweg gilt Entsprechendes.

Es muss sich um den unmittelbaren Weg von oder zur Arbeitsstätte handeln. Es darf also kein Umweg zur Erledigung privater Tätigkeiten (Einkauf, Arztbesuch,...) eingeschoben werden. Wege in die Mittagspause zur Nahrungsaufnahme und die Rückwege sind ebenfalls versichert.

Typische Wegeunfälle sind z. B.:

1. Ein Arbeitnehmer verlässt morgens sein Wohnhaus und stürzt auf dem Gehweg aufgrund von Eisglätte.
2. Ein Verkehrsunfall auf dem üblichen Arbeitsweg.
3. Ein Sturz auf dem Weg zur Werkskantine in der Mittagspause.

Die zuständige Berufsgenossenschaft ist bei ihrem Arbeitgeber zu erfragen.

Der Wegeunfall muss von ihrem Arbeitgeber der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet (Unfallmeldung) werden. Die Berufsgenossenschaft prüft die Voraussetzungen, ob ein Wegeunfall vorliegt.

Wichtig:

Teilen Sie daher Ihrem Arbeitgeber unbedingt mit, wenn Sie einen Unfall auf dem Weg von oder zur Arbeit erlitten haben.

Haben Sie Fragen hierzu oder sind Sie sich unsicher, ob es sich um einen Wegeunfall im Sinne des Unfallversicherungsrechts handelt, rufen Sie uns unter der Service Hotline 0180/255 255 55 an. Lassen Sie sich mit der Abteilung Ersatz- und Erstattungsansprüche verbinden. Wir informieren Sie gerne!

...

Schwenninger **BKK**

Info-Hotline 0180/255 255 55 – Fax 0180/255 255 59

Für 0180-Nummern fallen 6 ct/Anruf aus dem dt. Festnetz an; Mobilfunktarife können abweichen.

0800-Nummern sind kostenlos.

www.schwenninger-bkk.de

Ihr Vorteil:

Sollte ein entschädigungspflichtiger Wegeunfall festgestellt werden, haben Sie unter anderem Anspruch auf

- die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung, welche in der Regel höher sind, als die der gesetzlichen Krankenversicherung
- Verletztengeld (**80%** des regelmäßigen Bruttoentgelts) anstatt Krankengeld (70 % des regelmäßigen Bruttoentgelts) höchstens jedoch aus dem Nettoentgelt
- Die Leistungen der Unfallversicherung sind **zuzahlungsfrei**. Das heißt, es entfallen für Sie die Eigenanteile für stationäre Behandlung, Heil- und Hilfsmittel, Arzneimittel und Fahrkosten sowie Zahnersatz
- berufliche Reha-Maßnahmen, sofern diese aufgrund der Unfallverletzung erforderlich sind
- Verletztenrente, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind
- Leistungen für Hinterbliebene, wie z.B. Sterbegeld und Hinterbliebenenrente

Unser Tipp für Sie:

Außer den bereits genannten Möglichkeiten stehen auch andere Wege unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, dies sind z.B.

- Umwege, die aufgrund von Fahrgemeinschaften erforderlich werden, um weitere Personen abzuholen
- Schulwege von Schülern
- Wege zu Kindertageseinrichtungen zur Unterbringung ihrer Kinder während ihrer Arbeitszeit, wenn beide Eltern berufstätig sind
- Schüler auf dem Weg zu einem Schulfreund um gemeinsam die Hausaufgaben zu erledigen
- Wege zu einer ärztlichen Untersuchung zur Erhaltung der Arbeitskraft, z.B. Arztbesuch zur Erlangung von Medikamenten, um die Arbeit fortsetzen zu können
- Fahrten zur Familienwohnung, wenn am Betriebsort lediglich eine Unterkunft besteht

Sie haben Fragen? Bitte rufen Sie uns unter Service-Hotline 0180/255 255 55 an, wir beraten Sie gerne!

Ihr Beratungsteam
Abt. Ersatz- und Erstattungsansprüche